Finanzdepartement

Steuerverwaltung

Bahnhofstrasse 15
Postfach 1232
6431 Schwyz
Telefon 041 819 23 45

kantonschwyz

(Stand 1. Januar 2021)

Merkblatt

Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften von Arbeitnehmer ohne Wohnsitz in der Schweiz

1. Quellensteuerpflichtige Personen

1.1. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

An der Quelle besteuert werden alle in der Schweiz ansässigen ausländischen Arbeitnehmer, welche weder die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen noch mit einer Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

1.2. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

An der Quelle besteuert werden auch alle natürlichen Personen mit Ansässigkeit im Ausland, wenn sie für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz unselbstständig erwerbstätig sind.

2. Steuerbare Ersatzeinkünfte

Der Besteuerung an der Quelle unterliegen neben den Haupt- und Nebenerwerbseinkünften auch die Ersatzeinkünfte. Als Ersatzeinkünfte steuerbar sind insbesondere Taggelder (nach dem AVIG[1], IVG[2], KVG[3], UVG[4], UVG-Zusatz, VVG[5] usw.), Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter, Teilrenten infolge Invalidität (nach dem BVG[6], IVG, UVG, UVG-Zusatz, VVG usw.) und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

---

[1] Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 25. Juni 1982, SR 837.0

[2] Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.20

[3] Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, SR 832.10

[4] Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, SR 832.20

[5] Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908, SR 221.229.1

[6] Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40

Leistungen an endgültig nicht mehr erwerbstätige Personen stellen keine Ersatzeinkünfte dar. Folgende Leistungen unterliegen deshalb nicht der Besteuerung als Ersatzeinkünfte gemäss diesem Merkblatt:

- Renten der AHV
- Ganze Invalidenrenten nach dem IVG und BVG
- Hilflosenentschädigungen nach dem AHVG[7], IVG und UVG
- Invalidenrenten bei Vollinvalidität nach dem UVG und UVG-Zusatz und Integritätsentschädigungen nach dem UVG und UVG-Zusatz
- Alters- und Hinterlassenenleistungen aus der 2. und 3. Säule
- Ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV
- Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus der 2. und 3. Säule.

3. Besteuerungsrecht im internationalen Verhältnis

3.1. Nach schweizerischem Recht

Ist der Empfänger der Ersatzeinkünfte in einem Staat ansässig, mit welchem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat, werden diese grundsätzlich nach schweizerischem Recht an der Quelle besteuert.

3.2. Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen

Die von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen weisen das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und damit verbundene Ersatzeinkommen grundsätzlich dem Arbeitsortsstaat zu. Gemäss Kommentar zum OECD[8]-Musterabkommen stellen Leistungen der Sozialversicherungen, die nicht im Zusammenhang mit einer gegenwärtigen Erwerbstätigkeit stehen, keine Ersatzeinkünfte dar. Diese Leistungen sind daher im Ansässigkeitsstaat steuerbar, da sie einen dauerhaft wegfallenden Teil der Erwerbsfähigkeit kompensieren.

Folgende Rentenleistungen sind nach der Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen als Ersatzeinkünfte nach diesem Merkblatt zu besteuern:

- Invalidenrenten bei Teilinvalidität, Invalidenrentenauskäufe und Abfindungen nach UVG
- Invalidenrenten bei Teilinvalidität und Invalidenrentenauskäufe nach UVG-Zusatz
- Invalidenrenten bei Teilinvalidität nach VVG.

Für Renten- und Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge (2. Säule) und aus gebundener Selbstvorsorge sowie für Freizügigkeitsleistungen sind das Merkblatt über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und das Merkblatt über die Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz anwendbar.

---

[7] Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10

[8] Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

3.3. Sonderregelungen für Grenzgänger

Als Grenzgänger gelten grundsätzlich Arbeitnehmer, die in der Regel täglich an ihren ausländischen Wohnort zurückkehren. Aufgrund von Abkommen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten gelten für die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften von Grenzgängern folgende Besonderheiten:

	Besteuerungsrecht	
	Arbeitsortstaat (Schweiz)	Ausländischer Wohnsitzstaat
Deutschland	x [1]	x [2]
Österreich	x	x [2]
Frankreich	x [3]	x [4]
Italien	x	
Liechtenstein	x [5]	x [5]

[1] Der Schweiz steht bei täglicher Heimkehr ein prozentual limitierter Quellensteuerabzug von maximal 4.5% der Bruttoeinkünfte zu.
[2] Die in der Schweiz erhobene Steuer wird vom ausländischen Wohnsitzstaat angerechnet.
[3] Anwendbar in Kantonen, die nicht der Vereinbarung vom 11. April 1983 über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern mit Frankreich (Sondervereinbarung mit Frankreich) unterstehen (vgl. auch Fussnote 4 hiernach).
[4] Anwendbar in den Kantonen BL, BS, BE, JU, NE, SO, VS und VD gemäss Sondervereinbarung mit Frankreich (Ausnahme: Steuerpflicht im Arbeitsortsstaat bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis).
[5] Besteuerung im Arbeitsortsstaat nur bei Ausübung einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber; ausgenommen sind Körperschaften, an denen sich beide Staaten beteiligen.

3.4. Ausscheidung von Drittstaattagen

Bei Personen mit Ansässigkeit im Ausland ist das Recht der Schweiz zur Besteuerung des Erwerbseinkommens auf die effektiv in der Schweiz erbrachten Arbeitstage beschränkt. Diese Aufteilung des Besteuerungsrechts gilt auch für die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften (vgl. Ziffern 3.2.2, 6.7 und 7.5.1 des Kreisschreibens Nr. 45 der ESTV über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern vom 12. Juni 2019; KS Nr. 45 ESTV).

4. Berechnung des Quellensteuerabzugs

4.1. Berechnung durch den Arbeitgeber

Auf Ersatzeinkünften (Taggelder), die von der Versicherung an den Arbeitgeber ausbezahlt werden, sind von der Versicherung keine Quellensteuern abzurechnen. Der Arbeitgeber nimmt den Quellensteuerabzug auf der von ihm geschuldeten Bruttoentschädigung an den Arbeitnehmer vor und wendet darauf den massgebenden Tarif bzw. Steuersatz an (vgl. Ziffer 3.4.).

4.2. Berechnung durch die Vorsorgeeinrichtung bzw. den Versicherer

Ersatzeinkünfte (Taggelder, Renten usw.), die von einer Vorsorgeeinrichtung, Versicherung, Ausgleichskasse, Arbeitslosenkasse (Leistungserbringer) direkt an den Leistungsempfänger (Arbeitnehmer) ausbezahlt werden, sind durch den Leistungserbringer mit dem Tarif G bzw. für Grenzgänger aus Deutschland mit dem Tarif Q an der Quelle zu besteuern. Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

Bei Arbeitslosentaggeldern ist für jedes Kind, für welches von der Arbeitslosenkasse Taggeldzuschläge für Familienzulagen ausbezahlt werden, beim satzbestimmenden Einkommen ein Pauschalabzug von CHF 600 / Monat vorzunehmen. Dies gilt auch bei Zwischenverdienst, weiteren bekannten Erwerbs- oder Ersatzeinkünften sowie bei Leistungsminderungen infolge Warte- und/oder Einstelltagen.

Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens gilt Folgendes:

Leistungsart	Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens
Leistungen, sofern diese nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausgerichtet werden: – Arbeitslosentaggeld	Grundsatz: Als satzbestimmendes Einkommen gilt das Arbeitslosentaggeld (inkl. Familienzulagen). Zwischenverdienst oder weitere bekannte Erwerbs- oder Ersatzeinkünfte: Als satzbestimmendes Einkommen gilt das Total aus dem Arbeitslosentaggeld (inkl. Familienzulagen), dem Zwischenverdienst und den weiteren bekannten Einkünften. Weitere Erwerbs- oder Ersatzeinkünfte, deren Höhe unbekannt ist: Als satzbestimmendes Einkommen gilt das maximal mögliche Taggeld pro Monat (Taggeld x 20 – 23 Tage). Bei untermonatigem Beginn oder Ende der Rahmenfrist: Als satzbestimmendes Einkommen gilt bei allen vorgenannten Konstellationen das maximal mögliche Taggeld pro Monat (Taggeld x 20 – 23 Tage). Der anwendbare Tarif kann der Tabelle Tarifeinstufungen (Ziffer 3.3.) entnommen werden.
– Taggeld aus Invalidenversicherung – Unfalltaggeld – Krankentaggeld – Taggeld aus Erwerbsersatz – Rentenleistungen aus Unfallversicherung – Rentenleistungen aus Krankenversicherung – Rentenleistungen aus beruflicher Vorsorge (sofern auf dem versichertem Verdienst basierend)	Der versicherte Verdienst ist für die Ermittlung des Steuersatzes auf einen Monat umzurechnen (in der Regel dividiert durch 12). Der anwendbare Tarif kann der Tabelle Tarifeinstufungen (Ziffer 3.3.) entnommen werden.
– Insolvenzentschädigungen (AVIG)	Der vom Arbeitnehmer eines insolventen Betriebs geforderte Lohn gilt als satzbestimmendes Einkommen (vertraglich vereinbarter Lohn inkl. Anteil 13. Monatslohn, Ferien und Überzeit). Betrifft die Lohnforderung nur einen Teil eines Monats, ist sie auf einen ganzen Monat umzurechnen.
– Rentenleistungen aus 1. Säule (nur IVG)	Für die Festlegung des satzbestimmenden Einkommens bei IV-Renten wird der maximale Rentenbetrag inkl. allfälliger Kinderrenten der für die versicherte Person anzuwendenden Skala durch den IV-Bruchteil dividiert und mit 100 multipliziert. Beispiel bei einer ¾-IV-Rente, Skala 20, 1 Kinderrente: CHF 1077 + CHF 431 = CHF 1508 ÷ 75 × 100 = CHF 2011.
– Rentenleistungen aus beruflicher Vorsorge	Das Ergebnis aus [projiziertem Altersguthaben × Umwandlungssatz] ist für die Ermittlung des Steuersatzes auf einen Monat umzurechnen (in der Regel dividiert durch 12).
– Leistungen nach VVG (Schadenversicherungen)	Als satzbestimmendes Einkommen gilt das Einkommen, das als Basis für die Berechnung der Rentenleistung herangezogen wird.
– Schadenersatz (Direktschaden) für vorübergehenden Erwerbsausfall (Haftpflicht aus Obligationenrecht [OR] und Spezialgesetzen)	Als satzbestimmendes Einkommen gilt das Einkommen, das als Basis für die Berechnung des auf ein Jahr umgerechneten Erwerbsausfalls (Bruttolohn) herangezogen wird (in der Regel dividiert durch 12).
– Weitere Leistungen	Basis für die Leistung ist in der Regel der Erwerbsausfall.
Leistungen, deren Höhe unabhängig von einer Berechnungsgrundlage festgelegt werden: – Familienzulagen – Weitere Leistungen	Als satzbestimmendes Einkommen gilt der jährlich publizierte Medianwert der effektiven Lohneinkünfte, welcher der Berechnung des Tarifs C zu Grunde gelegt wird.

4.3. Tarifeinstufungen

Die Tarifeinstufung von Ersatzeinkünften, die an der Quelle besteuert werden, ist wie folgt vorzunehmen:

			Tarif	
Rechtsgrundlage	Leistung	auszahlende Stelle	A, B, C, F, H, L, M, N, P	G, Q
2. IVG	Taggeld	Arbeitgebende	×	
		bzw. Ausgleichskasse		×
	¼-, ½- und ¾-Rente	Ausgleichskasse		×
3. AVIG	Arbeitslosentaggeld	Arbeitslosenkasse		×
	Kurzarbeitsentschädigung	Arbeitgebende	×	
	Schlechtwetterentschädigung	Arbeitgebende	×	
	Insolvenzentschädigung	Arbeitslosenkasse		×
4. UVG (Obligatorium und Abredeversicherung)	Taggeld	Arbeitgebende	×	
		bzw. Versicherer		×
	Übergangstaggeld[1]	Versicherer		×
	Übergangsentschädigung[2]	Versicherer		×
	IV-Teilrente	Versicherer		×
	IV-Rentenauskauf	Versicherer		×
	Abfindung[3]	Versicherer		×
5. UVG-Zusatz (UVG-Differenzdeckung)[4]	Taggeld	Arbeitgebende	×	
		bzw. Versicherer		×
	IV-Teilrente	Versicherer		×
	IV-Rentenauskauf	Versicherer		×
6. KVG	Taggeld	Arbeitgebende	×	
		bzw. Versicherer		×[5]
7. VVG (Schadenversicherungsleistung)[6]	Taggeld	Arbeitgebende	×	
		bzw. Versicherer		×
	Rentenleistung	Versicherer		×
8. BVG / OR / Vorsorgereglement / Freizügigkeitsverordnung (2. Säule)[4]	Taggeld	Arbeitgebende	×	
		bzw. Vorsorgeeinrichtung		×
	IV-Teilrente	Vorsorgeeinrichtung		×[7]
	IV-Kapitalleistung	Vorsorgeeinrichtung		×[7]
9. BVV 3 (Säule 3a)[4]	IV-Teilrente	Vorsorgeeinrichtung		×[7]
	IV-Kapitalleistung	Vorsorgeeinrichtung		×[7]
10. EOG	Taggeld	Arbeitgebende	×	
		bzw. Ausgleichskasse		×
11. OR und Spezialgesetze (Haftpflicht)	vorübergehender Schaden	Arbeitgebende	×	
		bzw. Versicherer		×
12. FamZG / kantonale Zulagengesetze	Familienzulagen	Arbeitgebende	×	
		bzw. Ausgleichskasse		×

[1] Gemäss Art. 83 ff. der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vom 19. Dezember 1983, VUV, SR 832.30
[2] Gemäss Art. 86 ff. VUV
[3] Gemäss Art. 23 UVG
[4] Aufzählung nicht abschliessend; sofern Schadenversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff. und 119 II 361 ff.)
[5] Taggeldleistungen bis und mit CHF 10 werden nicht abgerechnet
[6] Aufzählung nicht abschliessend (vgl. BGE 104 II 44 ff. und 119 II 361 ff.)
[7] Sofern Ansässigkeit in der Schweiz; bei Ansässigkeit im Ausland sind die Quellensteuertarife für Vorsorgeleistungen anzuwenden
[8] Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985, SR 831.461.3
[9] Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft vom 25. September 1952, SR 834.1
[10] Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen vom 24. März 2006, SR 836.2

5. Abrechnung

Die von der Vorsorgeeinrichtung bzw. vom Versicherer zu erhebende Quellensteuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung des Ersatzeinkommens fällig. Sie ist innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Monats[1] bzw. Quartals[2] mit dem Sitzkanton des Leistungserbringers abzurechnen. Zuständig ist die Steuerbehörde des Kantons, in welchem sich der Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder die Betriebsstätte des Schuldners der steuerbaren Leistung befindet. Zweigniederlassungen von Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen gelten dann als Betriebsstätte, wenn sie den Fall administrativ betreuen und eine eigene Betriebsstättenbuchhaltung führen.

Für direkt an die quellensteuerpflichtige Person ausgerichtete Leistungen hat die Vorsorgeeinrichtung bzw. der Versicherer der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular mit folgenden Angaben einzureichen:

- AHV-Nr. (oder Geburtsdatum), Name und Vorname und Adresse der im Ausland wohnhaften steuerpflichtigen Person
- Mutationsdaten (Eintritt bzw. Leistungsbeginn, Austritt bzw. Leistungsende, Tarifwechsel, Wohnsitzwechsel, Änderung Beschäftigungsgrad)
- Bruttoeinkommen, satzbestimmender Lohn
- angewandter Tarif und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer

Die Vorsorgeeinrichtung bzw. der Versicherer hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2% des Steuerbetrages.

6. Rechnung

Der von der kantonalen Steuerverwaltung auf Grund der eingereichten Abrechnung in Rechnung gestellte Steuerbetrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätet abgerechnete oder abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu entrichten.

7. Haftung

Die Vorsorgeeinrichtung bzw. der Versicherer haftet als Schuldnerin/Schuldner der steuerbaren Leistung für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung oder unvollständige Vornahme der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

8. Bescheinigung über den Steuerabzug

Die Vorsorgeeinrichtung bzw. der Versicherer hat dem quellensteuerpflichtigen Leistungsempfänger unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer auszustellen.

---

[1] für Arbeitgeber mit 10 oder mehr quellensteuerpflichtigen Personen und für alle Arbeitgeber, die elektronisch abrechnen

[2] für Arbeitgeber mit weniger als zehn quellensteuerpflichtigen Personen, wobei die Steuerbeträge jeweils pro Kalendermonat zu berechnen und zu deklarieren sind.

9. Rechtsmittel

Ist die quellensteuerpflichtige Person (Leistungsempfänger) oder der Schuldner der steuerbaren Leistung (Vorsorgeeinrichtung/Versicherer) mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, oder hat die quellensteuerpflichtige Person keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Jahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen. Diese kann mit Einsprache angefochten werden. Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Einsprache verpflichtet, die Quellensteuer zu.
Eine in der Schweiz ansässige Person kann bis am 31. März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Steuerjahres bzw. des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung eine Neuberechnung der Quellensteuer oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung verlangen, wenn sie mit dem vorgenommenen Quellensteuerabzug nicht einverstanden ist.

Eine im Ausland ansässige Person kann bis am 31. März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Steuerjahres bei der kantonalen Steuerverwaltung eine Neuberechnung der Quellensteuer verlangen, wenn Drittstaattage nicht ausgeschieden wurden. Bei einem Antrag auf Ausscheidung von Drittstaattagen hat die quellensteuerpflichtige Person ein Kalendarium zum Nachweis der in der Schweiz und im Ausland erbrachten Arbeitstage für die letzten 12 Erwerbsmonate beizulegen. Das Kalendarium muss vom Arbeitgeber und von der quellensteuerpflichtigen Person unterzeichnet werden.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuern, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz; Telefon 041 819 24 31.

11. Inkrafttreten und Publikation

Dieses Merkblatt gilt ab 1. Januar 2021 und wird im Internet publiziert.

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Stand: 1. Januar 2021

Hinweis: In dieser Übersicht werden einzig Leistungen behandelt, die nach dem OECD-Musterabkommen als andere Leistungen (Art. 21 OECD-MA) zu qualifizieren sind.

	Rechtsgrundlagen[1]: IVG / UVG / UVG-Zusatz / VVG	
Ausländischer Wohnsitzstaat[2]	Renten Quellensteuerabzug vornehmen ja/nein	Kapitalleistungen Rückforderungs-möglichkeit ja/nein
Ägypten	ja	nein
Albanien	nein	ja
Algerien	nein	ja
Argentinien	ja	nein
Armenien	nein	ja
Aserbaidschan	nein	ja
Australien	ja[3]	nein
Bangladesch	nein	ja
Belarus	nein	ja
Belgien	nein	ja
Bulgarien	nein	ja
Chile	ja	nein
China	nein	ja
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	nein	ja
Dänemark	nein	ja
Deutschland	nein	ja
Ecuador	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja
Estland	nein	ja
Finnland	nein	ja
Frankreich	nein	ja
Georgien	nein	ja
Ghana	nein	ja
Griechenland	nein	ja
Grossbritannien	nein	ja
Hongkong	nein	ja
Indien	nein	ja
Indonesien	ja	nein
Iran	nein	ja
Irland	nein	Ja
Island	nein	Ja
Israel	ja[3]	ja[3]
Italien	nein	ja
Jamaika	nein	ja
Japan	nein	ja
Kanada	ja (max. 15 %)	nein
Kasachstan	nein	ja
Katar	nein	ja
Kirgisistan	nein	ja
Kolumbien	nein	ja
Kosovo	nein	ja
Kroatien	nein	ja
Kuwait	nein	ja

[1] Vgl. Tabelle „Tarifeinstufung für Ersatzeinkünfte“.

[2] Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

[3] Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis erforderlich)

Ausländischer Wohnsitzstaat[2]	Rechtsgrundlagen[1]: IVG / UVG / UVG-Zusatz / VVG Renten Quellensteuerabzug vornehmen ja/nein	Kapitalleistungen Rückforderungs-möglichkeit ja/nein
Lettland	nein	ja
Liechtenstein	nein	ja
Litauen	nein	ja
Luxemburg	nein	ja
Malaysia	ja	nein
Malta	nein	ja
Marokko	nein	ja
Mazedonien	nein	ja
Mexiko	ja	nein
Moldova	nein	ja
Mongolei	nein	ja
Montenegro	nein	ja
Neuseeland	ja	nein
Niederlande (bis 31.12.2020)	nein	ja
Niederlande (ab 1.1.2021)	ja für UVG (max. 15 %)	nein für UVG, sonst ja
Norwegen	nein	ja
Oman	nein	ja
Österreich	nein	ja
Pakistan	ja	nein
Peru	ja	nein
Philippinen	ja	nein
Polen	nein	ja
Portugal	nein	ja
Rumänien	nein	ja
Russland	nein	ja
Sambia	nein	ja
Schweden	nein	ja
Serbien	nein	ja
Singapur	nein	ja
Slowakei	nein	ja
Slowenien	nein	ja
Spanien	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja
Südafrika	nein	ja
Südkorea	nein	ja
Tadschikistan	nein	ja
Thailand	ja	nein
Trinidad und Tobago	ja	nein
Tschechische Republik	nein	ja
Tunesien	nein	ja
Türkei	nein	ja
Turkmenistan	nein	ja
Ukraine	nein	ja
Ungarn	nein	ja
Uruguay	nein	ja
Usbekistan	nein	ja
Venezuela	nein	ja
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	ja (max. 15 %)	ja (nur jenen Teil, der 15 % übersteigt)
Vietnam	ja	nein
Zypern	nein	ja

[1] Vgl. Tabelle „Tarifeinstufung für Ersatzeinkünfte“.

[2] Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.